



Satzung für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Wackersberg

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs.1 Nr.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Wackersberg folgende Satzung:

§1

Gegenstand der Satzung, Öffentliche Einrichtung, Ziele der Mittagsbetreuung

- 1) Die Gemeinde Wackersberg betreibt eine Mittags- und Ferienbetreuung als öffentliche Einrichtung an der Grundschule Wackersberg. Ihr Besuch ist freiwillig.
- 2) Die Einrichtung ermöglicht die Beaufsichtigung der Schulkinder der Grundschule Wackersberg ab dem Ende des stundenplanmäßigen Vormittagsunterrichts. Die Mittagsbetreuung ist an den regulären Schultagen geöffnet, darüber hinaus wird gemäß §24 Abs. 4 SGB VIII eine Ferienbetreuung angeboten.
- 3) Der Aufenthalt der Kinder wird mit sozial- und freizeitpädagogischen Ansätzen gestaltet. Es besteht ein Anspruch auf Hausaufgabenhilfe und Hausaufgabenüberwachung durch das Betreuungspersonal.

§ 2

Personal

- 1) Die Gemeinde Wackersberg stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Mittagsbetreuung notwendige Personal.
- 2) Die Beaufsichtigung der Kinder ist durch geeignetes Personal zu sichern.

§ 3

Anmeldung und Aufnahme

- 1) Aufnahme und Gruppengröße richten sich nach dem vorhandenen Personal und Raumangebot. Ein Anspruch auf Aufnahme des Kindes besteht ab dem 01.08.2026 nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 24 Abs. 4 SGB VIII (Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter).
- 2) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag des/der Erziehungsberechtigten.
- 3) Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen, insbesondere beim Personensorgerecht, sind unverzüglich mitzuteilen.
- 4) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend frei Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
 1. Kinder, die nach § 24 Abs. 4 SGB VIII einen Anspruch haben
 2. Kinder, die zum Zeitpunkt des betreffenden Schuljahres in Wackersberg ihren Wohnsitz haben
 3. Kinder, deren Mütter oder Väter alleinerziehend und berufstätig sind
 4. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet
 5. Kinder, deren Väter oder Mütter beide berufstätig sind

Zum Nachweis der Kriterien können entsprechende Belege eingefordert werden.

5) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich befristet zum Schuljahresende.

§ 4

Betreuungsvereinbarung, Öffnungszeiten

1) Die Betreuung findet an den Schultagen von Montag bis Freitag von Unterrichtsende bis maximal 16:00 Uhr statt. Der gewünschte Betreuungsumfang ist durch die Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung verbindlich anzugeben.

2) Die Buchungszeiten können monatlich zum nächsten Monatsersten geändert werden, sind aber frühzeitig beim Betreuungspersonal anzuzeigen.

3) Nach § 24 Abs. 4 SGB VIII wird für einen Zeitraum von 20 Schließtagen im Kalenderjahr und an gesetzlichen Feiertagen keine Betreuung angeboten. Die Schließtage werden zu Beginn des Schuljahres bekanntgegeben.

4) Im Rahmen der Mittagsbetreuung wird auch eine Mittagsverpflegung angeboten, die gesondert gebucht werden kann. Über Lebensmittelunverträglichkeiten und Allergien muss das Betreuungspersonal informiert werden.

5) Die Gebühren für die Mittagsbetreuung und - falls gebucht - für das Mittagessen, werden für 11 Monate erhoben, ausgenommen ist der Monat August. Die Höhe der Gebühren beträgt:

Buchung	bis 14:00 Uhr	bis 15:00 Uhr	bis 16:00 Uhr	Mittagessen
1 Tag/Woche	20,00 €	30,00 €	40,00 €	20,00 €
2 Tage/Woche	40,00 €	60,00 €	80,00 €	40,00 €
3 Tage/Woche	60,00€	90,00 €	120,00 €	60,00 €
4 Tage/Woche	80,00 €	120,00 €	150,00 €	80,00 €
5 Tage/Woche	100,00 €	150,00 €	180,00 €	100,00 €

6) Die Gebühren für die Ferienbetreuung betragen 40,00 € je Betreuungstag ohne Verpflegung.

7) Sollte die Mittagsbetreuung im Falle **staatlich angeordneter Schulschließungen** nicht angeboten werden können bzw. nur für Notfälle geöffnet haben, werden keine Gebühren oder nur Gebühren für Kinder, die eine Notbetreuung in Anspruch nehmen, erhoben.

§ 5

Aufsichtspflicht

1) Für den Heimweg gelten die gesetzlichen Regelungen des Schulweges. Für die Beaufsichtigung der Kinder auf dem Weg zur und von der Betreuung sind die Schule, der Träger sowie das Betreuungspersonal nicht verantwortlich.

2) Soll das Kind auf Dauer von einer dritten Person abgeholt werden, ist dies bei der Anmeldung schriftlich zu erklären.

3) Erfolgt die Abholung im Einzel- oder Ausnahmefall von einer dritten Person, so ist das Betreuungspersonal von den Personensorgeberechtigten rechtzeitig zu informieren.

§ 7

Besuchsregeln, Verhinderung, Krankheit

- 1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Kind die Mittagsbetreuung gemäß der Anmeldung regelmäßig besucht. Kann ein Kind an der Mittags- oder Ferienbetreuung nicht teilnehmen, ist dies dem Betreuungspersonal rechtzeitig mitzuteilen.
- 2) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittags- und Ferienbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- 3) Bei einer ansteckenden meldepflichtigen Krankheit nach InfSchG sind sowohl die Mittags- und Ferienbetreuung als auch die Gemeinde Wackersberg als Träger unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung oder der Gesundheitszustand durch Bescheinigung des behandelnden Arztes/des zuständigen Gesundheitsamts nachgewiesen wird.
- 4) Besteht der Verdacht, dass eine Person an einer meldepflichtigen übertragbaren Erkrankung leidet, darf sie die Räume der Betreuung nicht betreten.
- 5) Der Aufenthalt in den Räumen der Betreuung ist nur dem Betreuungspersonal, den angemeldeten Kindern und Personen, die aus dienstlichen Gründen anwesend sind, gestattet. Unbefugt anwesende Personen dürfen von den Betreuungspersonen aus den Räumen verwiesen werden, das Hausrecht im Namen der Gemeinde Wackersberg darf ausgeübt werden.

§8

Ausschluss

- 1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Betreuung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) das Kind wiederholt nicht pünktlich abgeholt wurde
 - b) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensauffälligkeiten sich oder andere gefährdet
 - c) die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung mit der Bezahlung von Gebühren im Rückstand sind
 - d) die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten laut gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Infektionsschutzgesetz) oder dieser Satzung wiederholt und nachhaltig nicht nachkommen
- 2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Gemeinde Wackersberg nach Anhörung der Personensorgeberechtigten und des Betreuungspersonals.

§ 9

Unfallversicherung, Haftung

- 1) Die betreuten Kinder besteht Unfallversicherungsschutz.
- 2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit der Betreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

3) Unbeschadet von Absatz 2 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Betreuung ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

4) Die Personensorgeberechtigten haften für alle Schäden, die ihr Kind der Gemeinde Wackersberg oder Dritten während der Betreuung schuldhaft zufügt.

§ 10

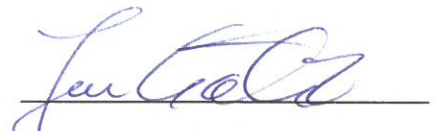
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.09.2025 außer Kraft.

Wackersberg, den 15.04.2026




Jan Göhzold, 1. Bürgermeister